

# Anzeigebblatt

für die

## Erzdiözese Freiburg.

Nr 20

Freitag, 18. August

1916

### Den Pensionsfond der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Teils betr.

#### Thomas

durch Gottes Erbarmung  
und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

#### Erzbischof von Freiburg

Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz  
Chronassistent Sr Heiligkeit des Papstes und Comes Romanus.

Wir verordnen nachstehende Änderung und Ergänzung  
der Satzung des Pensionsfonds:

- a) in § 4 Absatz 3 wird unter Streichung des  
Wortes „und“ hinter „Pfarrkuraten“ nach „Pfarr-  
verweßern“ eingeschoben „Kaplanei- und Bene-  
fiziumsverweßern“;

Freiburg, 14. August 1916.

- b) § 4 Absatz 3 Satz 1 lautet künftig: „Der Regens,  
der Subregens und die Repetitoren des Priester-  
seminars, die Direktoren und Rektoren der übrigen  
kirchlichen Erziehungsanstalten und der Erz-  
b. Hofkaplan und Sekretär werden wie bepründete  
behandelt.“

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großh. Staats-  
ministerium vom 11. September 1908 Nr. 983 hat das  
Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts durch  
Entschließung vom 12. v. Mts. Nr. A 5604 hiezu die  
staatliche Genehmigung erteilt.

Die Satzung des Pensionsfonds wird in der Fassung,  
die sie durch diese und die Verordnung vom 29. Mai l. J.  
erhalten hat, nachstehend bekannt gemacht.

† Thomas, Erzbischof.

### Satzung

des

### Pensionsfonds der Priester der Erzdiözese Freiburg badischen Anteils

#### § 1

Der Pensionsfond hat den Zweck, den im Kirchendienst der Erzdiözese badischen Teils stehenden Priestern bei eintretender völliger Dienstunfähigkeit Ruhegehälter, bei teilweiser Dienstunfähigkeit Beihilfen zur anderweiten Versorgung oder zur Haltung von Vikaren zu gewähren.

Der Pensionsfond wird vom Katholischen Oberstiftungsrat gemäß § 8 Abs. 1 der Landesherrlichen Verordnung vom 20. November 1861, die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens betreffend, verwaltet. Sein Sitz ist Freiburg.

#### § 2

Die Mittel des Pensionsfonds werden geschöpft:

- a) aus Zuwendungen von kirchlichen allgemeinen und Distriktsfonds,
- b) aus einem einmaligen Beitrag des Erzbischöflichen Domkapitels aus der Erzbischof = Bernard = Stiftung mit 20 000 Mk.,
- c) aus Zuschüssen der Allgemeinen Kirchensteuer,
- d) aus den ordentlichen Jahresbeiträgen der Priester des badischen Teiles der Erzdiözese (§§ 4 und 10),
- e) aus Schenkungen und Vermächtnissen.

## § 3

Die Einrichtung der Tischtitelverleihung und der kanonische Grundsatz, daß die Pension eines Pfründnießers soweit tunlich auf die Pfründe gelegt werde, bleiben unberührt.

## § 4

Alle im Kirchendienste der Erzdiözese badischen Teils stehenden Priester mit Ausnahme der Mitglieder des Domkapitels und der aufgrund kirchlicher Beamtenstellung pensionsberechtigten Priester sind zur Zahlung von jährlichen Beiträgen an den Pensionsfonds verpflichtet und zwar

1. die nicht bepfründeten von  $\frac{1}{2}\%$  ihres Dienst Einkommens einschließlich des Anschlages der Naturalverpflegung,
2. die bepfründeten von  $1\%$  des durch Einkommenseinschätzung festgestellten, für die etwaige staatliche Aufbesserung maßgebenden Reineinkommens ihrer Pfründe zuzüglich des Aufbesserungszuschusses.

Die Ermittlung des Reineinkommens der an der staatlichen Aufbesserung nicht teilnehmenden Benefizien geschieht unter Anwendung der für die Pfarrpfründen geltenden Vorschriften.

Den Pfarrkuraten, Pfarrverwesern, Kaplanei- und Benefiziumsverwesern in Baden wird gestattet, mit Beginn des Kalenderjahres, in dem sie ihr 15. Dienstjahr vollenden, durch Zahlung der für Bepfründete festgesetzten Beiträge aus ihrem Dienst Einkommen sich die Pensionsbezüge der Bepfründeten zu sichern.

Der Regens, der Subregens und die Repetitoren des Priesterseminars, die Direktoren und Direktoren der übrigen kirchlichen Erziehungsanstalten und der Erz. Hofkaplan und Sekretär werden wie Bepfründete behandelt. Ihren Einkommensanschlag setzt das Ordinariat fest.

Für die Berechnung des Jahresbeitrages ist der Stand des Einkommens am 1. Januar des Beitragsjahres nach dem Ergebnis der an diesem Tage gültigen Einschätzung maßgebend.

Mit diesem Tage ist die Zahlungspflicht begründet. Die Einzahlung an den Pensionsfond hat portofrei bis spätestens 1. Mai jeden Jahres zu geschehen.

Bezahlte Jahresbeiträge werden in keinem Falle zurückerstattet.

Priester, welche aus dem Staatsdienste in den Kirchendienst oder aus kirchlichen Beamtenstellen in andere kirchliche Dienste übertreten, erlangen den Anspruch auf die volle Pension nach ihren Priesterjahren durch Nachzahlung der Jahresbeiträge nach Maßgabe des früheren Stelleneinkommens. Bei der Berechnung werden staatliche oder kirchliche Beamtenstellen den Pfründen gleich behandelt. Diese Priester können aber auch die Jahresbeiträge vom Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst ab entrichten, wobei das Eintrittsjahr als voll zu rechnen ist. In diesem Falle gelten die Beitragsjahre als Dienstjahre (§ 5); jedoch wird der Anspruch auf Ruhegehalt (Beihilfe) erst nach vollendetem 5. Beitragsjahr wirksam, wenn nicht der Ordinarius aus besonderen Gründen eine frühere Wirksamkeit für angezeigt erachtet.

Auf Geistliche, welche bei ihrem Eintritt (Wiedereintritt) in den Kirchendienst bereits einen Ruhegehalt mindestens im Höchstbetrage der tarifmäßigen Pension (§ 5) beziehen, findet dieses Statut keine Anwendung.

## § 5

Der Pensionsfond gewährt folgende Ruhegehälter:

|    |  |         |
|----|--|---------|
| a) | für nicht bepfründete Priester Erhöhung des Tischtitels auf folgende Beträge             |         |
|    | bis zum vollendeten 5. Dienstjahre   | 1000 M. |
|    | vom vollendeten 5. bis zum vollendeten 10. Dienstjahre                                   | 1250 M. |
|    | bei mehr als 10 vollen Dienstjahren  | 1500 M. |
| b) | für bepfründete Priester unter Einrechnung des auf die Pfründe gelegten Pensionsbetrages |         |
|    | bis zum vollendeten 15. Dienstjahre  | 1500 M. |
|    | vom vollendeten 15. bis zum vollendeten 20. Dienstjahre                                  | 1650 M. |
|    | " " 20. " " " 25. "  | 1800 M. |
|    | " " 25. " " " 30. "  | 1950 M. |
|    | " " 30. " " " 35. "  | 2100 M. |
|    | " " 35. " " " 40. "  | 2250 M. |
|    | " " 40. Dienstjahre an   | 2400 M. |

Der Ruhegehalt darf in keinem Falle mehr betragen als der letzte Anschlag des Dienst Einkommens.

Die Ruhegehälter sind zahlbar in Vierteljahresbeträgen auf Schluß des Vierteljahres bis zum Todestage des Empfängers zuzüglich eines weiteren Monatsbetrages.

## § 6

Die Anträge auf Zuruhefetzung sind an das Ordinariat zu richten.

Die Entscheidung darüber, ob, in welchem Umfange, auf welchen Zeitraum und zu welchem Zeitpunkt dem Antrage eines Geistlichen auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, steht dem Ordinarius zu. Derselbe kann Vorlage des Gutachtens eines Bezirksarztes verlangen.

Bei bloß teilweiser Dienstunfähigkeit entscheidet der Ordinarius darüber, ob statt der tarismäßigen Pension die Übertragung einer dem Maße der noch vorhandenen Dienstfähigkeit entsprechenden Stelle, gegebenenfalls mit angemessenem Zuschuß aus dem Pensionsfond oder aus sonstigen kirchlichen Mitteln, oder ein entsprechender Zuschuß aus dem Pensionsfond zur Bestellung eines Hilfspriesters zu gewähren sei.

Der Zuschuß ist so zu bemessen, daß der Berechtigte ein Einkommen aus seiner Dienststelle und der Beihilfe — gegebenenfalls nach Abzug des Aufwandes für den Hilfspriester — in Höhe der ihm gemäß § 5 im Falle völliger Dienstunfähigkeit zustehenden Pension bezieht; der Anschlag der Wohnung wird nicht in Anrechnung gebracht.

## § 7

Bezieht der Zuruhegesetzte aus einer Verwendung im Kirchendienst oder in einem sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen oder einen Warte- oder Ruhegehalt, so mindert sich die tarismäßige Pension aus dem Pensionsfond insoweit, als die Pension und das sonstige Dienst Einkommen bzw. der sonstige Warte- oder Ruhegehalt zusammen den Betrag des letzten kirchlichen Dienst Einkommens vor der Pensionierung übersteigen, sofern dieses Einkommen mehr als 1500 *M.* betragen hat.

## § 8

Wird der Pensionierte vor Vollendung des 40. Priesterjahres wieder ganz oder teilweise dienstfähig, so kann sein Anspruch auf Fortbezug der Pension oder sonstigen Beihilfe durch den Ordinarius für beruhend erklärt werden, wenn und solange er sich weigert, einen ihm angebotenen, seinen Kräften angemessenen, kirchlichen Dienst anzutreten.

## § 9

Die Ansprüche an den Pensionsfond erlöschen ferner

- a) durch Austritt aus dem Kirchendienst der Erzdiözese badiſchen Teils,
- b) durch Erlangung der Pensionsberechtigung aufgrund der besonderen Verhältnisse eines übertragenen kirchlichen Dienstes (Beamtenstatut),
- c) unbeschadet des Anspruches auf den nicht erhöhten Tischtitel durch rechtskräftiges ausdrückliches Erkenntnis des Erzbischöflichen Offizialats in Fällen, in denen auf Verlust einer Pfründe erkannt werden darf,
- d) durch Nichtzahlung des Jahresbeitrages bis spätestens 1. Mai des folgenden Jahres,
- e) durch Verzicht.

Im Falle d können die Ansprüche wieder erlangt werden durch Nachzahlung der geschuldeten Beiträge nebst angemessenem Zuschlag für den Zinsverlust des Pensionsfonds.

Die Ansprüche an den Pensionsfond ruhen, so lange der Wohnsitz des Zuruhegesetzten ohne ausdrückliche Genehmigung des Ordinarius außerhalb der Erzdiözese verlegt wird.

## § 10

Beurlaubten Priestern können durch den Ordinarius ihre Ansprüche an den Pensionsfond gewährt werden, sofern sie im kirchlichen Dienste stehen oder sich Studien widmen, welche als im kirchlichen Interesse liegend anerkannt werden, und wenn sie aus ihrem Dienst Einkommen, oder sofern sie ein solches nicht beziehen, aus ihrem letzten Einkommensanschlag vor der Beurlaubung die sachungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

Priestern, welche als Religionslehrer oder Anstaltsgeistliche tätig sind, können durch den Ordinarius Ansprüche an den Pensionsfond gewährt werden, für so lange als sie noch keinen Anspruch auf Pension aus einer öffentlichen Klasse erlangt haben und sofern sie aus ihrem Dienst Einkommen die sachungsmäßigen Jahresbeiträge regelmäßig entrichten.

In den Fällen von Absatz 1 und 2 finden für Beiträge und Pensionen regelmäßig die Vorschriften für nicht bepfändete Priester (§§ 4 und 5) Anwendung.

Sofern ein Priester eine nicht mit einer Pfründe verbundene Stellung übernommen hat, die nach ihrer Wichtigkeit und den mit ihr verbundenen Bezügen vom Ordinarius als gleichwertig mit einer Pfründe anerkannt wird, können für Beiträge und Pensionen die Vorschriften für bepfändete Priester angewandt werden, wenn der Priester das 15. Priesterdienstjahr vollendet hat.

## § 11

Die Ansprüche an den Pensionsfond können, auch soweit sie den Jahresbetrag von 1500 M. übersteigen — vergl. § 850 Absatz 2 der Zivilprozessordnung und § 400 des Bürgerlichen Gesetzbuches — von den Bezugsberechtigten nicht an andere Personen übertragen werden.

(Ord. 17. 8. 1916 Nr. 6700.)

### Die Verstärkung des Goldschatzes der Reichsbank betr.

Aus politischen und wirtschaftlichen Gründen ist die weitere Vermehrung des Goldschatzes der Reichsbank notwendig. In vollem Verständnis der Sache hat das deutsche Volk bisher der Reichsbank sein Goldgeld zugeführt. Eine große Menge Goldes ist aber noch vorhanden, das in der jetzigen ernsten Zeit zum Wohl des Reiches und Vaterlandes eine weit bessere und wirkungsvollere Verwendung finden kann, als seine seitherige Benützung sie bot. Im privaten Besitz befinden sich eine Menge von Schmuckgegenständen aus Gold, die ohne geschichtlichen, kunstgeschichtlichen oder besonderen künstlerischen Wert sind, auch für den Gottesdienst nicht benötigt werden und die heute, wo so viele Mitbürger, Frauen und Jungfrauen das Kleid der Trauer tragen und alle von ernster Sorge erfüllt sind, sehr wohl entbehrt werden können.

In einer Anzahl Städten haben Ehrenavschüsse Goldankaufsstellen errichtet, die gegen Bezahlung des Goldwertes diese Schmucksachen erwerben und der Reichsbank zuführen; sachverständige Taxatoren, die auf ihr Amt verpflichtet sind, bestimmen den Goldwert. Manchen werden diese Ankaufsstellen eine willkommene Gelegenheit bieten, dem Vaterland das Gold zu geben oder auch Sachen gegen Entgelt zu veräußern, die für den Besitzer oder die Besitzerin weniger wertvoll mehr sind.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, durch Aufklärung und Ermunterung auch dieses Werk zu fördern; mit ihm gilt es beizutragen, daß das Vertrauen des In- und Auslandes in unsere finanzielle Kraft befestigt, die Ernährung und Versorgung des Volkes und Heeres, soweit die Erzeugnisse des eigenen Landes nicht reichen, sichergestellt und die wirtschaftliche Kraft des Deutschen Reiches über den Krieg hinaus erhalten wird.

Freiburg, 17. August 1916.

### Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 8. 1916 Nr 7231).

### Fahrpreisermäßigung für unbemittelte erholungsbedürftige Kinder betr.

Wir machen unsern Seelsorgellern auf nachstehende Anordnung der Großh. Generaldirektion der Badischen

Staatseisenbahnen (Nachrichtenblatt der Großh. Generaldirektion Nr. 75 vom 11. August 1916) aufmerksam.

Freiburg, 17. August 1916.

### Erzbischöfliches Ordinariat

### Fahrpreisermäßigung für unbemittelte erholungsbedürftige Kinder.

1. Unbemittelte erholungsbedürftige Kinder aus größeren Städten, die während der Schulferien in Landorten bei Landwirten unentgeltlich aufgenommen werden, werden für die Kriegsdauer auf den badischen Bahnen in der III. Klasse der Gil- und Personenzüge zum halben Fahrpreis befördert. Die Ermäßigung wird für die Hin- und für die Rückreise von dem Wohnort nach dem Ferienaufenthaltsort und zurück gewährt. Bei Benutzung von Personenzügen ist nur der halbe Personenzugsfahrpreis zu erheben. Die Benutzung von Schnellzügen kann in besonderen Fällen von den Stationen zugelassen werden; ebenso steht diesen die Verweisung der Teilnehmer auf bestimmte Züge und die Bewilligung der Ermäßigung an Sonn- und Festtagen zu. Derartigen Gesuchen soll, insbesondere bei geringerer Teilnehmerzahl, tunlichst entsprochen werden. Bei Benutzung von Schnellzügen ist für jeden Teilnehmer der tarifmäßige Schnellzugzuschlag zu erheben. Eine Mindestteilnehmerzahl für eine Fahrt wird nicht gefordert.

2. Die gleiche Ermäßigung wird auch Begleitern der Kinder gewährt. Auf je 10 Kinder wird ein Begleiter zum ermäßigten Fahrpreis zugelassen, auch wenn diese Zahl nicht voll erreicht ist.

3. Zwei Kinder im Alter unter zehn Jahren werden für eine Person gerechnet. Für ein einzelnes Kind wird der halbe Fahrpreis ohne weitere Ermäßigung berechnet.

4. Als Ausweis zur Gewährung der Ermäßigung dient für die Hinreise die Bestätigung eines Pfarramts des Wohnortes der Kinder, die enthält:

- a) den Reisezweck,
- b) den Tag der Reise,
- c) das Reiseziel,
- d) die zu benutzenden Züge,
- e) die Zahl der Teilnehmer und
- f) die Angabe, daß und wohin die Kinder zur unentgeltlichen Verpflegung auf dem Lande verbracht werden sollen.

Der Ausweis für die Rückreise, der vom Pfarramt des Ferienaufenthaltsortes auszustellen ist, hat neben den Angaben unter a bis e die Bestätigung zu enthalten, daß die Kinder unentgeltlich verpflegt worden sind und wieder zurückgebracht werden sollen.

Aus den Ausweisen muß in beiden Fällen ersichtlich sein, daß es sich um Kinder unbemittelter Eltern handelt.